

Vorlage-Nr. 14/3111

öffentlich

Datum:21.01.2019Dienststelle:Stabsstelle 40.01Bearbeitung:Herr Naylor

Landesjugendhilfeausschuss31.01.2019empfehlender BeschlussAusschuss für Inklusion14.03.2019zur KenntnisLandschaftsausschuss22.03.2019Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Rückblick auf den Fonds Heimerziehung und Ausblick auf die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Absicht der Verwaltung, die Fallakten der Anlauf- und Beratungsstelle Rheinland (AuB) zu dokumentarischen Zwecken intern aufzuarbeiten, wird zur Kenntnis genommen. Ziel ist die wissenschaftliche Untersuchung der Vorgänge zu einem späteren Zeitpunkt.
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, sich bei der anstehenden Reform des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) für die Berücksichtigung der Belange der ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohner von Jugendhilfeheimen, Behinderteneinrichtungen und Psychiatrien einzusetzen.
- 3. Die Verwaltung richtet einen Appell an den Lenkungsausschuss der Stiftung, die Regularien hinsichtlich des Prinzips "Vorrang der Leistungen des OEG vor Leistungen der Stiftung" zu ändern. Dadurch sollen in begründeten Fällen auch Leistungen nach dem OEG neben einem Leistungsbezug über die Stiftung Anerkennung und Hilfe möglich sein.
- 4. Die Beratungstätigkeit der AuB für ehemalige Heimkinder soll in Abstimmung mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW und dem LWL nach Möglichkeit verlängert werden.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

Lubek

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Führer wurden Kinder und Jugendliche in manchen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder Psychiatrien schlecht behandelt.

Zum Beispiel:

- Man hat sie geschlagen.
- Man hat sie sexuell missbraucht.
- Sie haben keine Schul-Bildung bekommen.
- Man hat sich nicht um ihre Gesundheit gekümmert.
- Sie haben für ihre Arbeit sehr wenig Geld bekommen.



Viele von diesen Menschen leiden noch heute an den Folgen.

In Deutschland gibt es daher eine Stiftung.

Diese Stiftung hilft Menschen,

die noch heute an den Folgen von damals leiden.

Diese Menschen bekommen Geld von der Stiftung.

Die Stiftung heißt: Stiftung Anerkennung und Hilfe.



Die Stiftung Anerkennung und Hilfe bietet Beratungs-Stellen an.

In den Beratungs-Stellen unterstützen Beraterinnen und Berater die betroffenen Personen.

Auch beim LVR gibt es eine solche Beratung-Stelle.



Bei der Stiftung kann man noch bis zum Jahr 2020 einen Antrag auf Unterstützung stellen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie bei der LVR-Beratungs-Stelle in Köln

anrufen: 0221-809-5001.



Viele weitere Informationen zur Stiftung in Leichter Sprache finden Sie hier:

http://www.stiftung-anerkennung-und-hilfe.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Übersetzung in Anlehnung an: http://www.stiftung-anerkennung-und-hilfe.de/DE/Leichte-Sprache/Was-sind-die-wichtigsten-Informationen-fuer-Betroffene/leicht-erklaert.html

Zusammenfassung:

Am 31.12.2018 beendete die LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder im Rheinland (AuB) ihre Tätigkeit bezüglich des Fonds Heimerziehung. Seit dem 01.01.2017 ist die AuB für betroffene ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner von Psychiatrien und Behinderteneinrichtungen im Rahmen der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" voraussichtlich noch bis zum 31.12.2021 zuständig.

Die Begründung der Beschlussvorlage gibt Auskunft über die bisher geleistete Arbeit der AuB in den vergangenen Jahren. Als Fazit ergeben sich die in der Vorlage aufgeführten vier Beschlusspunkte.

Die Vorlage berührt die Zielrichtung Nr. 9 (Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben).

Begründung der Vorlage Nr. 14/3111:

Die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder im Rheinland

Rückblick und Ausblick

1. Fonds Heimerziehung

Bürokratie trifft auf Schicksale

Die Geschichte der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder beim LVR ist auch die Geschichte des Aufbegehrens von Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Behindertenhilfe sowie in psychiatrischen Kliniken leben mussten. Diesen Menschen sind ihre Erlebnisse des Missbrauchs, der Ausbeutung, der erlittenen Qualen und der emotionalen Vernachlässigung noch heute präsent. Bei vielen von ihnen sind diese Erlebnisse zum Lebensthema geworden. Dieses Aufbegehren wurde von den Einrichtungsträgern bis weit in die 90iger Jahre des letzten Jahrhunderts oft als störend erlebt. Spürbar wirksam wurde es, als sich einige Betroffene organisierten, zunächst vornehmlich im "Verein ehemaliger Heimkinder e.V.", der sich 2004 gründete und sich auch als Selbsthilfeorganisation verstand. Dieser Verein richtete 2006 eine erste Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Ein Ergebnis war der "Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" (RTH), eingesetzt vom Deutschen Bundestag. Der RTH tagte von Februar 2009 bis Dezember 2010. Im Wesentlichen legte dieses Gremium dann die Grundlage zur Gründung des Fonds Heimerziehung und damit auch der Entstehung der "LVR-Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder" (AuB). Die Zielgruppe des Fonds und damit der AuB waren ehemals im Rahmen von stationärer Jugendhilfe im Zeitraum zwischen Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23.05.1949) und 31.12.1975 betreute Menschen.

Im Vorfeld der Einrichtung der AuB hatte der "Runde Tisch Heimerziehung" erhebliche Aufmerksamkeit gerade bei den von der Thematik betroffenen Menschen erzeugt. Diese meldeten sich nun an, denn sie erwarteten eine zügige Beratung, um möglichst bald Leistungen zu erhalten.

Wie wurde dieser Erwartung begegnet?

Bürokratie

"Wie Sie sehen können, ist die Umsetzung Runder-Tisch-Berlin für uns Opfer erneut mit einem erheblichen Aufwand verbunden und es wird uns nicht gerade leicht gemacht…" "Als Antragsteller, mit dem was man als Kind erlebt hat, wird man nicht mit denen verhandeln können, es bleibt das Gefühl ein Bittsteller zu sein." Diese Zitate stammen aus einem Beschwerdeschreiben eines ehemaligen Heimkindes aus dem September 2012, also 9 Monate nach Start des Fonds, an einen Bundestagsabgeordneten. Tatsächlich ist der Betroffene zu dem Zeitpunkt äußerst frustriert über die Arbeit der AuB. Und er stand mit seinem Frust nicht alleine da: Menschen, die sich hoffnungsvoll über die AuB an den Fonds wandten, mussten oft zunächst mehrere Monate auf einen Termin in Köln warten, was sicherlich auch an dem unerwarteten Ansturm der Meldungen

lag. Wenn dann die Beratung erfolgte, das oft anstrengende Gespräch beendet war und das Leistungsbegehren (das war dann eine oft so genannte "Wunschliste") besprochen, gab es wieder eine Pause. Die Vereinbarungen wurden dann zur Geschäftsstelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) geschickt und dort auf Schlüssigkeit überprüft. Auch darüber verging Zeit. Wenn dann endlich eine Auszahlung von Leistungen für genau den Zweck erfolgte, der vereinbart war (nachdem in den ersten Jahren noch ein Preisvergleich erforderlich war) musste die Umsetzung des Zwecks mit entsprechendem Geldfluss durch das Einreichen von Quittungen bewiesen werden.

Das Ergebnis war oft Unzufriedenheit auf allen Seiten und ein ungeheurer Druck auf die AuB. Irgendwie war eingetreten, was viele im Vorfeld befürchtet hatten: Bürokratie und Kontrolle bestimmte die Arbeit. Die Beratung war nur ein kleiner Teil des gesamten Vorganges. Im Ergebnis fühlten sich einige Betroffene erneut missachtet und nicht wertschätzend behandelt, obwohl gerade das Gegenteil das Anliegen des Fonds und der AuB war.

Die Erfahrungen mit der Überregulierung des Vereinbarungsprozesses zwischen Beratungsstelle und betroffenen Menschen erzeugten neben einem enormen bürokratischen Aufwand auch erheblichen Unmut. Viele ehemalige Heimkinder fühlten sich in die Rolle des Bittstellers gedrängt. Einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AuB fühlten sich von Besuchern und Anrufern aggressiv bedrängt, deshalb erhielten sowohl die drei Beraterinnen und Berater als auch das dazugehörende Verwaltungsbüro Notfallknöpfe unter dem Schreibtisch.

Mit großem Aufwand folgten sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AuB als auch die betroffenen ehemaligen Heimkinder im Wesentlichen den vom Lenkungsausschuss des Fonds vorgegebenen Regularien. Viel Energie verpuffte in Bürokratie. Das Gefühl der Überarbeitung – wie wir wissen auch im BAFzA – machte sich breit.

Die reguläre Anmeldefrist auf Leistungen des Fonds war Ende 2014 abgelaufen, es gab aber eine Fülle unerledigter Vorgänge. Der Druck war Ende 2015 so groß, dass sich der Lenkungsausschuss gezwungen sah, die Regularien zur Vereinbarung von materiellen Hilfen entscheidend zu ändern. Neben pauschalisierten Anteilen konnten von nun an die materiellen Hilfen in "Rahmenvereinbarungen" fließen, z.B. "Mobilität" oder "Wohnen".

Ausgehend hiervon wurde dann eine Begründung erarbeitet, die den formalen Vorgaben entsprach, nämlich: Heute noch bestehende Folgeschäden und deren Wurzel in der Heimunterbringung benennen, erläutern, welche materielle Zuwendung mit welchem Ziel sinnvoll ist, nachvollziehbar, so logisch wie möglich.

Doch welche Schicksale stehen wirklich dahinter?

Schicksale

"Liebe.... kenn" ich nicht, konnte ich nie empfinden." Das war der Auftakt eines Beratungsgespräches. Mir gegenüber saß ein 53-jähriger Mann der 1968 ins Heim gekommen war. Er kam in Begleitung seiner 15-jährigen Tochter. "Außer vielleicht zu meinen Kindern" ergänzte er dann, als er bemerkte, wie sehr er sie erschreckt hatte. Er erzählt, er sei im Alter von zwei Jahren ins Heim gekommen, im Alter von zehn habe er in eine Pflegefamilie gewechselt. Er berichtete von der Schmach und der Hilflosigkeit, die er im Heim empfunden hat. Einige Erinnerungen haben sich für immer in seinem Kopf

festgekrallt, zum Beispiel als er in der Heimschule nicht auf die Toilette durfte und dann in die Hose gemacht hat. Da war er ungefähr sieben Jahre alt. Die Nonne, die den Unterricht abhielt, war die sog. "Hausmutter". Sie holte ihn brutal nach vorne zum Pult, legte ihn rücklings darauf, zog die Hose herunter.... Nun war er nackt vor den anderen Kindern. "Schau mal an", sagte die Frau. "Was der da für einen Kleinen hat" und berührte sein Glied. "Wie ein Baby. Naja, du benimmst Dich ja auch wie ein Baby." Sie stellte ihn mit heruntergezogener Hose neben das Pult. Unter den Augen der anderen Kinder zog er die nasse Hose hoch. "Das Schlimmste war die Kälte, die lieblose Kälte der Nonnen". Der Bericht stockte. Die Tochter saß stocksteif, Tränen flossen. Nach einer langen Pause umarmte der Vater seine Tochter, holte tief Luft.

Erschütternd auch der Bericht einer Betroffenen, Frau M., die in der Beratung Folgendes berichtete: Sie war als Mädchen sehr dünn, was die betreuenden Nonnen dazu veranlasste, sie in sehr enge Schränke und Kabuffs zu sperren und die Tür dabei zuzuhalten. Sie wurde auch in sogenannte "Ranzenfächer" gesteckt, das waren Klappen in Holzbänken unter dem Sitz. Dann setzte sich eine Nonne obendrauf. Das Luftholen in den engen Räumen fiel sehr schwer, die Angst war groß. Schläge und Kneifen waren fast tägliche Strafen, wobei sich eine besonders sadistische Nonne hervorhob. Frau M. bezeichnet sie als "Hexe".

Eine der Nonnen lebt noch, sie hat irgendwie die Adresse von Frau M. herausbekommen und ruft Jahr um Jahr bei dieser zu Hause an und bettelt um Entschuldigung und Vergebung. Diese Bitte erfüllt Frau M. ihr nicht. Sie sagt, die Nonne hat Angst, nicht in den Himmel zu kommen. Diese Angst gönnt ihr Frau M. Hier wird klar: Das Unrecht ihres Handelns war der Nonne bewusst.

Eine typische "Heimkarriere" schildert Herr F.:

Er lebte von Geburt an zunächst in einem evangelischen Kinder- und Säuglingsheim in Norddeutschland. Er berichtet von massiven Übergriffen von Diakonissinnen in dieser Einrichtung. Er war damals eher von schmächtiger Gestalt und war deshalb das Gespött dieser Damen. Herr F. hat sie als herzlos und brutal in Erinnerung. Er war froh, von dort im Alter von zehn Jahren in eine familienähnlich geführte Einrichtung zu kommen. Aber dort wurde es dann eher schlimmer: Der "Heimvater" war in der Rolle des Bestrafers. Hatte der Junge am Tage in den Augen der "Gruppenmutter" etwas Unrechtes getan – was häufig der Fall war - wurde er am Abend zu deren Privatwohnung bestellt. Dort konnte er dann aussuchen, womit er bestraft wird: Zur Auswahl standen Lederriemen und Stöcke. Die Gruppenmutter hat auch zugeschlagen. Einmal wurde dabei die Nase des Jungen gebrochen, die schief wieder zusammengewachsen ist. Er berichtet, von den Schlägen habe er heute noch Narben auf dem Rücken. Wegen "Unerziehbarkeit" wurde er nach der Schulentlassung ohne Abschluss mit 15 Jahren verlegt in ein Jugendheim, welches aber eher eine Arbeiterunterkunft war. Von dort ging er täglich von 8 bis 16 Uhr – ohne Lohn – in einer Kartonagenfabrik "Kartons falten". Erst nach Eintritt der Volljährigkeit konnte er das Heim verlassen und holte "problemlos" den Hauptschulabschluss nach.

Besonders klar, eindeutig und tief verwurzelt ist die Erinnerung von Frau B., die damals im Alter von sechs Jahren ins Heim kam, an eine Betreuerin. Diese Frau misshandelte sie übelst. Sie prügelte mit Gummischläuchen, Kleiderbügeln und Stöcken. Zur Verabreichung der Prügel ging diese Frau mit jeweils einem Mädchen alleine in einen Raum. Dort musste sich das jeweilige Mädchen nackt ausziehen und bücken. Sodann wurden sie von hinten verprügelt. Auch steckte diese Frau den Kopf des Mädchens solange in eine Badewanne unter Wasser, bis es fast erstickte. Der Grund: Angeblich

hatte das Mädchen die Wanne nicht gründlich gereinigt. Auch drückte sie den Kopf des Mädchens gelegentlich tief in die Kloschüssel.

Wenn Kinder oder Betreuerinnen starben, kamen sie in den Keller. Dort mussten die Kinder Totenwache halten. Einmal sagte die erwähnte Betreuerin, als sie kam um die Kinder bei der Totenwache zu kontrollieren: "Schaut Euch das gut an, so werdet ihr auch enden."

Hier noch ein Beispiel, welches zunächst positiv beginnt:

Herr G. wuchs seit dem frühen Kindesalter in einem Heim in Norddeutschland auf. Dort war seine Bezugsperson Schwester H. "Die war wie eine Mutter. Nein, nicht nur wie eine Mutter. Sie war meine Mutter".

Leider wurde Herr G. – für ihn ohne erkennbaren Grund – dort im Alter von zehn Jahren entlassen und in eine große katholische Einrichtung "zu den Patres" verlegt. "Die liefen immer in dunkler Kleidung herum, sonntags trugen sie lange, dunkle Gewänder und verbreiteten Gewalt. "Ich meine richtige Gewalt." Wenn sich Jungen stritten kam es vor, dass beide vor allen in "den Ring" mussten und sich schlagen, bis einer umfiel. "Das musste man machen, auch wenn man gar nicht wollte". Die Patres sperrten die Jungen ein und kontrollierten alles. "Gewalt" ist das Thema, was Herr G. als Hauptschlagwort für diese Zeit nennt.

Es fällt Herrn G. während seines Berichtes schwer, die Fassung zu halten. "Der Bernhardshof war das Schlimmste was ich je erlebt habe". Dort hat Herr G. "nicht nur einmal" erlebt, dass sich andere Jungen das Leben genommen haben. Er war froh, im Alter von 17 Jahren in ein anderes Heim verlegt zu werden. Dort stand harte, unentgeltliche Arbeit im Vordergrund, aber "alles besser als die Gewalt".

Oft saßen nach den Schilderungen der traumatisierenden Erlebnisse die betroffenen Menschen den Beraterinnen und Beratern völlig aufgewühlt, oder erschöpft, manchmal auch wütend, gegenüber. Auch wir waren oft erschüttert von dem Gehörten.

Die Besucher der AuB wollten aber nicht nur ihre Erlebnisse mitteilen. Sie kamen mit Erwartungen und Hoffnung auf Anerkennung, dem Wunsch nach Genugtuung und Unterstützung und entsprechenden finanziellen bzw. materiellen Ansprüchen zu uns.

Die "Vereinbarungen"

Arbeit war in den Heimen ein wesentlicher Teil des Tagesablaufes. Dies galt insbesondere für die seinerzeit betroffenen Jugendlichen, denen Tätigkeiten zur Sicherstellung des Betriebs der Einrichtung abverlangt wurden. Üblich war, diese Tätigkeiten als "Anlerntätigkeiten" zu bezeichnen (z.B. im Malerbetrieb des Hauses) oder auch als "Arbeitstherapie". Aber es wurde auch sehr oft gewerbliche Arbeit im Auftrag von Firmen verlangt, oft sogar als "Außenarbeiter" bzw. "Stadtarbeiter" in den Räumlichkeiten der Auftragsfirmen. Einige Einrichtungen boten auch Dienstleistungen an, indem sie z.B. Wäschereien betrieben, die auch für umliegende Restaurants, Hotels oder Krankenhäuser die Wäsche wuschen und mangelten. Eine besondere Art von Beschäftigung war - gerade im Bereich von Mädchenheimen – der Einsatz in der Pflege und Betreuung entweder von Säuglingen oder von Senioren in angeschlossenen Altenheimen. Gemeinsam war allen diesen Arbeiten: Sie wurde nicht oder äußerst gering entlohnt (z.B. 5,-DM/Woche) und es wurde nicht in die Rentenkasse eingezahlt. Im Rahmen des Gesprächs mit den Betroffenen wurde dies abgefragt, der Rentenverlauf durch Vorlage des entsprechenden Dokuments festgestellt und dann die daraus folgende Vereinbarung zur Zahlung einer Rentenersatzleistung an die Betroffenen geschlossen. Hierbei wurden

je geleisteten Monat Arbeit 300,- Euro vereinbart, bei Teilzeit oder nicht täglicher Arbeitsleistung anteilig weniger. Diese Vereinbarungen waren in der Regel eher unkompliziert, die in Aussicht gestellten Beträge waren für die Betroffenen nach Auszahlung frei verfügbar.

Während Rentenersatzleistungen nur diejenigen Betroffenen erhalten konnten, die im Fondszeitraum über 14 Jahre alt waren (Zeitpunkt der Berufsfähigkeit) und zu Arbeiten herangezogen wurden, wollten fast alle Betroffenen die Vereinbarungen zu materiellen Leistungen des Fonds abschließen. Es war vorgesehen, dass sich diese Leistungen daran orientieren, ob sie geeignet sind, die sog. "Folgewirkungen" des im Heim erlittenen Leids und Unrechts zu lindern. Diese Einschränkungen führten zu massiven Protesten bei vielen Betroffenen, die dies als Gängelung empfanden. Besonders aus der Anfangszeit der Beratungsarbeit im Jahr 2012/13 existieren Berichte, dass Betroffene enttäuscht waren von den Anforderungen und Möglichkeiten der Leistungsgewährung. Erwartet hatten sie eine unbürokratische Anerkennungs- oder Wiedergutmachungsleistung. Die Enttäuschungen waren oft groß. Wenn diese Menschen dann noch erklärt bekamen, dass sie sehr formale Vorschriften zum Erhalt von Leistungen befolgen mussten (in der ersten Zeit sogar das Beibringen von Vergleichsangeboten, die Beibringung detaillierter Kaufverträge und Zahlungsnachweisen, die sehr genaue Spitzabrechnung) war oft der Ärger vorprogrammiert.

Ein Beispielfall

Herr W. meldet sich erstmalig kurz nach Einrichtung der Beratungsstelle Anfang Januar 2012. Er stellt per E-Mail Fragen zum Ablauf, z.B.: Kann ein Antrag formlos geschehen? Wieviel Zeit beträgt die Antragsbearbeitung? Ist ein persönliches Erscheinen in der AuB erforderlich? Zum Schluss bittet er darum, ihm per Post zu antworten.

Eine Antwort erhält er zunächst nicht, einen Monat später meldet er sich erneut. In seinem Brief führt Herr W. aus: Die Zeit dränge, er werde demnächst 60 Jahre alt und wolle endlich die leidige Geschichte hinter sich lassen. Dies wäre auch aus therapeutischer Sicht ratsam, er befinde sich zurzeit in einer traumatologischen Therapie.

Umgehend wird mit einem Formschreiben der Beratungsstelle geantwortet und ein Infoflyer beigefügt. Inhaltlich verweist das Schreiben auf eine längere Wartezeit, daraus entstünden aber keine Nachteile.

Es vergehen wieder Monate, im Juli meldet sich der deutlich verärgerte Herr W. per Mail mit Cc an seinen Rechtsanwalt. Dieses Schreiben zeigt Wirkung, eine Beraterin antwortet, sie sei zuständig. Einen Beratungstermin könne sie aber erst ab November 2012 vereinbaren. Es folgen verschiedene allgemeine Informationen zu den Möglichkeiten des Fonds, im Schlusssatz wird angekündigt, sie werde sich im Oktober 2012 wegen der Vereinbarung eines Termins telefonisch melden. Als Herr W. in einer Antwortmail die begründete Bitte um einen früheren Termin äußert, bekommt er einen Termin für Mitte November. Daraufhin erscheint Herr W. unangemeldet im August in der Beratungsstelle. Dieser Besuch hat Erfolg: Er erhält einen Beratungstermin Ende desgleichen Monats.

Die Situation des Herrn W. wurde erläutert, sein Bedarf zur Linderung der "Folgeschäden" wurde erfasst. In weiteren Schritten musste er für seine Bedarfe Vergleichsangebote einreichen. Ihm wurden entsprechende zweckgebundene Leistungen ausgezahlt. Herr W.

erwarb nun aber – inzwischen war ein weiteres Jahr verstrichen – andere Artikel als zunächst vereinbart. Es blieb allerdings im durchaus nachvollziehbaren Bereich (er erwarb nämlich logisch erklärbare Artikel zur Linderung der festgestellten "Folgeschäden"), aber jetzt ging es ums Prinzip. Herr W. widmete sich mit ganzer Kraft "dem Kampf" mit der AuB und dem BAFzA. Hartnäckig beharrte das BAFzA auf der in seinem Sinne korrekten Abrechnung – die Auseinandersetzung wurde völlig absurd. Herr W. seinerseits empfahl sich anderen von ehemaliger Heimunterbringung betroffenen Menschen als Experte und Beistand. In dieser Eigenschaft begleitete er Menschen zu ihren Beratungsgesprächen, während er in eigener Sache nicht nachgab. Der Fonds änderte seine Regeln – schon längst war es 2015 nicht mehr notwendig, Vergleichsangebote einzuholen, Ende 2015 wurden nicht mehr konkrete Hilfen vereinbart, sondern "Rahmen", in denen sich die Betroffenen bewegen konnten (wenn z.B. der Rahmen "Mobilität" vereinbart war, konnte dafür alles angeschafft werden, was die Mobilität unterstützt (vom PKW bis zum Fahrrad). Auch wurden kurze Zeit später den "Rahmenvereinbarungen" keine konkreten Summen mehr zugeordnet. Nur in Bezug auf Herrn W. blieb man stur, bis Herr W. Ende 2016 nach einem gerichtlichen Vergleich mit dem BAFzA alles durchsetzen konnte, was er forderte. Der Fonds liberalisierte sich in der Folge dieser Auseinandersetzung mit Herrn W., sodass für die Betroffenen fast alles möglich wurde. Nur das Grundprinzip blieb erhalten: Die Leistungen des "Fonds" mussten zum großen Teil für materielle Dinge verwendet werden, die Ausgaben hierfür mussten nachvollziehbar belegt werden. Aber: Auch Menschen wie Herr W., die in ihrer Stetigkeit und Beharrlichkeit störend für die Bürokratie des Fonds Heimerziehung und die AuB erlebt wurden, haben die Regularien des Fonds positiv verändert.

Eine problematische Entscheidung

Herr B. meldete sich in der AuB im November 2014 über einen Rechtsanwalt. Er war in mehreren Heimen, hat dort sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende und andere Bewohner erlebt, wurde geschlagen und eingesperrt. Täterinnen waren meist Nonnen. Er wurde zur Arbeit gezwungen, in die Rentenkasse wurde nicht eingezahlt.

Als Folgeschaden beschrieb er massive Gewaltphantasien, Angstzustände, Depressionen und Schlafstörungen.

Herr B. ist ein zu lebenslanger Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilter Mörder. Eine Hoffnung auf ein Leben in Freiheit besteht nicht.

Die Beratung des Herrn B. bei einem Besuch in der JVA durch eine Beraterin war Mitte 2016 abgeschlossen. Die Rentenersatzleistung war schon überwiesen. Eigentlich stand dem Bezug der materiellen Leistungen nichts im Weg. Er wollte diese Leistungen nutzen, um ein bisschen das Gefühl von "Wohnen" in seiner Zelle zu erleben, er wollte gerne technisch so ausgerüstet sein, dass er mit seiner Tochter kommunizieren kann. Der Rechtsanwalt des Herrn erklärte sich bereit, die Organisation der Nutzung der Leistungen zu ermöglichen.

Am 12.06.2016 erhielt die AuB folgende Info:

"Ausschluss vom Leistungsbezug wegen grober Unbilligkeit"

Betroffene, bei denen eine Gewährung von Fondsleistungen aus Gründen, die in ihrem eigenen Verhalten liegen, grob unbillig wäre, erhalten keine Fondsleistungen. Als Maßstab für die grobe Unbilligkeit gilt, dass angenommen werden muss, dass eine

Leistungsgewährung bei der breiten Mehrheit der Betroffenen auf Unverständnis stoßen und damit die Befriedungsfunktion des Fonds gefährden würde. Dies muss beispielsweise dann angenommen werden, wenn Betroffene durch eigenes verwerfliches Verhalten den Rechtsfrieden an sich in eklatanter Weise gefährdet haben, z.B., wenn sie wegen besonders gefährlicher Straftaten von einem deutschen Gericht verurteilt wurden. Über einen Ausschluss von der Leistungsgewährung entscheidet im Einzelfall der zuständige Lenkungsausschuss. Die Anlauf- und Beratungsstellen und die Geschäftsstelle sind gehalten, auf das Vorliegen von möglichen Ausschlussgründen hinzuweisen, sofern ihnen ohne vertiefte Recherche diesbezügliche Informationen bekannt und zugänglich sind."

Auf dieser Grundlage stoppte das BAFzA nach einer entsprechenden Einzelfallentscheidung des Lenkungsausschusses die weitere Abwicklung der Angelegenheit.

Herr B. wurde damit von weiterem Leistungsbezug ausgeschlossen.

2. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Schon seit Gründung des "Fonds Heimerziehung" gab es Forderungen und Bemühungen, neben der Zielgruppe des Fonds, nämlich ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern von Erziehungsheimen, auch die Menschen zu berücksichtigen, die sich ebenfalls wie Heimkinder gefühlt haben: Ehemalige Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrien. Trotz vieler Widerstände konnte die "Stiftung Anerkennung und Hilfe" ("StAuH") beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 2. Januar 2017 ihre Arbeit aufnehmen. Hier im Rheinland wurde als Schnittstelle der Betroffenen zur Stiftung die LVR-AuB für das Rheinland beauftragt, die damit sowohl die "Aussteuerung" des Fonds bis Ende 2018 begleiten sollte als auch die Umsetzung der Ziele der StAuH.

Was auf den ersten Blick wie ein Zwilling des "Fonds Heimerziehung" wirkte, stellte sich als fast völliges Gegenteil dar. In nahezu allen wesentlichen Regelungen unterscheidet sich die Stiftung vom Fonds – mit grundlegenden Auswirkungen auf die Arbeit der AuB.

Die wichtigste und gravierendste Änderung betrifft die Funktion der Beraterinnen und Berater. Diese müssen ihre Entscheidungen über den Leistungsbezug gegenüber einer weiteren Instanz weder begründen noch belegen. Es wird zwar ein Dokumentationsbogen angelegt, dieser wird aber nicht weiter genutzt. Die inhaltliche Schlüssigkeit der Entscheidungen wird nicht geprüft, es erfolgt durch die Geschäftsstelle eine Schlüssigkeitsfeststellung auf der Basis formaler Vorgaben in einem sog. "Erfassungsbogen".

Ein Unterschied zum Fonds Heimerziehung besteht auch in dem Charakter der Leistungen. Diese werden in rein finanzieller Form, pauschal und zur freien Verfügung ausgezahlt. Eine Absichtserklärung, wie das Geld verwendet werden soll, wird nicht verlangt.

Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass die Anforderungen der Stiftung an die Beraterinnen und Berater wesentlich umfangreicher als erwartet sind. In der AuB wird nicht nur das Erlebte bei den Betroffenen erfragt und ertragen, sondern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auch die Entscheidungsträger in Fragen der Leistungsgewährung. Den direkten Kontakt mit den Betroffenen oder deren rechtlichen Betreuenden lehnt die Geschäftsstelle ab.

Unbewältigte Vergangenheit

Aus der Arbeit des "Fonds Heimerziehung" waren unserer Anlaufstelle schon einige Betroffene bekannt, die ganz oder teilweise zur Zielgruppe der Stiftung gehörten und die deshalb nur einen Teil der Leistungen des Fonds in Anspruch nehmen konnten, oder die im Fonds ganz aus der dem Leistungsspektrum gefallen sind.

Zunächst erstaunlich war die Tatsache, dass sich darüber hinaus anfänglich kaum Menschen anmeldeten. Obwohl wir überzeugt waren, aktiv die Stiftung bekannt gemacht zu haben. Es war uns zunächst unerklärlich.

Es wurde dann klar: Wir sind als AuB unbedingt auf Menschen angewiesen, die für die ehemaligen Betroffenen sorgen und sie betreuen. Ohne diese betreuende Hilfe melden sich nur wenige. Außerdem müssen wir sicherstellen, dass wir den Menschen auch begegnen. Dazu ist es für die meisten dieser Begegnungen notwendig, dass wir zu den Leuten kommen. Die wenigsten können zu uns nach Köln kommen, denn sie brauchen auch in der Begegnungssituation Begleitung und Hilfe oder können sowieso nicht aus eigener Kraft und eigenem Antrieb mobil sein. Bei den meisten der Betroffenen handelt es sich um

- Menschen, die von dem Erlebten heute noch so erschüttert sind, dass sie Hilfe benötigen, den Schritt zu uns zu machen
- Menschen, die so bildungsfern sind, dass sie Hilfe brauchen, um überhaupt von der Stiftung zu erfahren
- Menschen, die heute noch in Einrichtungen leben und nie woanders waren und die völlig von ihren Betreuern abhängig sind
- Menschen, die in einer Art Dämmerzustand leben, die nicht verstehen, worum es bei der Stiftung überhaupt geht
- Menschen, die in ihrer Welt hier und jetzt leben und nicht rückwärts orientiert denken wollen oder können

Oft kommen mehrere der o.g. Bedingungen zusammen. Es handelt sich aber auch gleichzeitig um Menschen, die Erniedrigung, Missbrauch, Gewalt bis hin zur Folter, sexueller und materieller Ausbeutung und sehr oft mangelnder intellektueller und körperlichen Förderung ausgesetzt waren und die massiven Folgen bis heute durchleiden – ohne dass diese bisher bewältigt werden konnten.
Hierzu Beispiele, entnommen aus Gesprächsnotizen:

"Als Herr X. in (die Einrichtung) …. kam, war das eine geschlossene Anstalt. Ab 14 Jahre musste er arbeiten, ganztägig. Von morgens 8 bis 17 Uhr. Wenn er nicht arbeiten wollte, wurde er eingesperrt. Er wurde oft mit vielen unterschiedlichen Gegenständen geschlagen, auch aufs Gesäß. Hilferufe drangen nicht nach außen. Er leidet sehr unter der Erinnerung, Herr X. ist seelisch tief verletzt. Der Schmerz überkommt ihn so sehr, dass ich das Gespräch an dieser Stelle zunächst nicht fortsetzen kann. Doch dann bricht

es aus Herrn X. heraus: Er sei sexuelles Freiwild für die Erwachsenen gewesen. Das begann, als er sechs Jahre alt war. Ein "Helfer" (offenbar ein Zivildienstleister) passte ihn in der Badewanne ab, setzte sich auf ihn, onanierte ihn an und urinierte auf ihn. Die sexuellen Übergriffe setzten sich fort, verbunden mit äußerst ekligen Erinnerungen. Eine "dicke, fette" (Diakonie-) Schwester nahm ihn mit aufs Zimmer. Dort musste er ihr zunächst ein eitriges Furunkel ausdrücken. Anschliessend führte sie seine Hand "so unten rum". Bis heute hat Herr X. seiner Lebenspartnerin das nicht erzählt. Ihm ist das Geschehen noch heute äußerst peinlich.

Aus einer ganz anderen Einrichtung wird von einer ehemaligen Bewohnern Folgendes berichtet:

"Frau Y. erlebte eine weitgehend schreckliche Kindheit und Jugend (…in der Einrichtung). Es fehlte an Liebe und Zuneigung. Frau Y. wurde regelmäßig abends medikamentös sediert. Infolge dessen konnte sie manchmal nur verwaschen sprechen. Als sie 12 Jahre alt war, wurde sie nach einem Streit mit einem anderen Kind in die Psychiatrie zwangsverbracht und bekam dort eine Spritze. In deren Folge halluzinierte sie und hatte bis heute erinnerte fürchterliche Ängste und Qualen. Später kam sie zurück ins Heim. Durch fehlende Förderung in allen Lebensbereichen war Frau Y. in der Gesamtentwicklung zum Entlasszeitpunkt mit Eintritt der Volljährigkeit viele Jahre zurück. Bis heute ist sie alleine, leidet unter mannigfaltigen Ängsten.

Im Heim selber wurde geschlagen und unterdrückt. Frau Y. bekam kein Essen, wenn sie nicht pünktlich um 18 Uhr am Tisch saß. Ganz fürchterlich hat sie in Erinnerung, wie sie einmal unter der Bettdecke gelesen hat. Plötzlich wurde ihr von der Aufsicht führenden Schwester die Decke weggezogen und sie bekam einen fürchterlichen Schlag ins Gesicht. Ein anderes Mal wurde sie von einer Schwester solange unter Wasser gedrückt, bis sie nur noch ein Bündel Angst war.

Heute noch lebt Frau Y. unter ständiger Angst und hat ein schlechtes Gewissen, die Leistung der Stiftung anzunehmen."

Der Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen in diesen Anstalten war vorsätzlich, bewusst erniedriegend:

"Nach seiner Aufnahme (im Alter von 12 Jahren, nach KJP Aufenthalt) ins … musste er sehr schlimme Dinge über sich ergehen lassen: Auf sein Einnässen wurde mit unerhörter Erniedrigung reagiert: Er musste einen Schnuller im Mund haben, denn "wenn er wie ein Baby in die Hose mache, dann würde er auch so behandelt". Das Essen wurde auf den Fußboden geschüttet, er musste vom Fußboden essen, "wie ein Schwein". Er musste in der Ecke stehen bis die Hose getrocknet war, mitunter war dann die Blase so voll, dass er noch einmal einnässte. Der Toilettengang war reglementiert, die Toiletten waren nur zu bestimmten Zeiten geöffnet. Nachts wurde er geweckt und kontrolliert, ob er eingenässt hatte. Wenn dies der Fall war, musste er den Rest der Nacht stehend neben dem Bett verbringen."

Die Erniedriegung wird überdeutlich (aus dem schriftlichen Bericht einer Betroffenen):

"Wenn wir Kinder den Wunsch hatten, Fernsehen zu schauen, dann hat die Aufseherin in ihre Hand gespuckt und wir mussten die Hand abschlecken, das war ganz schrecklich, dann erst durften wir fernsehen." In vielen Fällen sind die Menschen, die von den Geschehnissen in Kindheit und Jugend schwer getroffen wurden, heute kommunikativ für uns Beraterinnen und Berater nicht erreichbar. Manchmal ist Kommunikation zwar möglich, aber ein Gespräch über Erinnerungen an die damaligen Geschehnisse gelingt nicht. Trotzdem nehmen wir es als gegeben, dass auch diese Menschen in gleichem Maße betroffen sind. Oft ist dokumentiert, dass sie früher trotz ihrer Einschränkungen zu regelmäßiger Arbeit herangezogen wurden. Wir ermöglichen auch in diesen Fällen die Leistungen der Stiftung und besprechen mit gesetzlichen und pflegenden Betreuerinnen und Betreuern, wie diese Leistungen für ein schönes und gutes Erleben zu Gunsten der Betroffenen genutzt werden können.

Fazit und Ausblick

Viele der betroffenen Menschen haben hier in der AuB erfahren, dass ihr Schicksal wahrgenommen wird und erlebt, dass ihnen angetanes Unrecht und ihr in der Kindheit und Jugend erlebtes Leid anerkannt und gewürdigt wird. Im Rückblick auf den Fonds Heimerziehung ist innerhalb der Laufzeit eine Entwicklung zu sehen, die Mut macht: Zwischen den betroffenen Menschen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer AuB entstand in vielen Fällen eine positive und lösungsorientierte Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Durch den oft als guälend lang empfundenen Weg des Abrechnungsprozesses der vereinbarten Leistungen entstand in vielen Fällen ein Bezug zu dem Wert der Leistungen und deren Sinn. Wir als Team der AuB wurden häufig auf diesen Wegen gefordert. In vielen Fällen zog sich der Kontakt zwischen einer oder einem Betroffenen vom Kennlernen im Beratungsgespräch bis zum Abschluss des Leistungsprozesses über ein Jahr und länger hin. Entscheidend war, dass die Beraterinnen und Berater sich auch deshalb intensiv und individuell mit den Betroffenen beschäftigten, weil die Folgewirkungen der in Heimen durchlebten Leiden den völlig fachfremden Sachbearbeiterinnen einer anderen Institution – der Geschäftsstelle im BAFzA – schlüssig begründet werden mussten. Dadurch entstand ein Solidarisierungseffekt der Beraterinnen und Berater mit den Betroffenen, denn sie hatten dasselbe Ziel: Die zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen sollten durch die Geschäftsstelle schlüssig erklärt, die Leistungen vollumfänglich ausgeschüttet werden.

Bei der Gründung der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" haben die Errichter die Absicht verfolgt, erkannte Fehler aus dem Fonds Heimerziehung nicht zu wiederholen. Deshalb erscheinen die Grundregeln einfach und klar: Die Leistungen werden grundsätzlich pauschaliert und deren Verwendung unterliegt keiner Kontrolle durch den Leistungserbringer. Diese Regelungen sind grundsätzlich schon deshalb richtig, weil das Gefühl von Kontrolle und Gängelung bei der Verwendung nicht entstehen kann.

Es ist absehbar, dass sich bis Ende 2019, dem zunächst geplanten Ende der Meldefrist, bei weitem nicht alle Anspruchsberechtigten angemeldet haben werden oder angemeldet wurden. Deshalb ist es folgerichtig und gut, dass auf der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder am 6./7.12.2018 die Verlängerung der Meldefrist bis Ende 2020 vereinbart wurde. Dies macht auch deshalb Sinn, weil in 2019 große Veranstaltungen, z.B. im NRW-Landtag mit dem Thema "Anerkennung des in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrien Kindern und Jugendlichen zugefügten Leids und Unrechts" geplant sind. Der Aufforderungscharakter solcher Veranstaltungen zur Meldung bei den Auß kann nur richtig wirksam werden, wenn danach noch eine angemessene Zeit für die Meldungen besteht.

Auch aus einem anderen Grund ist die Verlängerung der Anmeldefrist sinnvoll: Erst Ende 2018 sind ergänzend von der Geschäfsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe konkrete Schritte für ein breit angelegtes Forschungsvorhaben unter Federführung der Universität Düsseldorf im Rahmen der wissenschaftlichen Aufarbeitung der damaligen Vorgänge eingeleitet worden. Dieses Forschungsprojekt gehört zum ursprünglichen Stiftungsauftrag und wurde von der Stiftung in Auftrag gegeben. Dieses Forschungsvorhaben sieht unter anderem die Einrichtung eines "Zeitzeugenportals" im Internet vor. Der Input für dieses Portal soll von den Menschen und ihren Betreuern kommen, die sich in den Außs melden. Um hier eine breite Basis zu schaffen, ist der Faktor Zeit wichtig.

Die gewonnen Informationen aus unseren Gesprächen mit den Betroffenen sowohl im Rahmen des Fonds als auch im Rahmen der Stiftung sollten nach dem Auslaufen der Stiftung nicht in Vergessenheit geraten. Die Geldleistungen dieser Organisationen an die Betroffenen löschen nicht das geschehene Unrecht aus. Es ist auch für die Betroffenen unbefriedigend, wenn sie mit dem Ende von Fonds und Stiftung hinsichtlich der Bewältigung der psychischen, physischen und finanziellen Folgen völlig allein gelassen werden. Hier müsste ein Instrument geschaffen werden, welches diese Menschen nutzen können. Dies könnte z. B. mit einer Entfristung der Stiftung Anerkennung und Hilfe und einer gleichzeitigen Öffnung für ehemals in Jugendhilfeheimen untergebrachten Menschen erreicht werden.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) werden von der Stiftung als vorrangig vor den Stiftungsleistungen angesehen. Das bedeutet konkret, dass die Stiftungleistungen zurückstehen sollen, wenn Leistungen nach dem OEG gewährt werden. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, denn heute schon lassen bestimmte gegen die damaligen Kinder verübte Straftaten sich konkreten Folgen zuordnen, wobei das ihnen zusätzlich während der Unterbringung zugefügte permanente Leid einen anderen Tatbestand darstellt. Ein Beispiel: Einem in einem Heim der Behindertenhilfe untergebrachten Jungen wurde von einem Betreuer durch einen Tritt ins Gesicht ein Auge unabänderlich so geschädigt, dass es erblindete. Der Junge war abgesehen von diesem Vorfall aber kontinuierlich den Schikanen und Quälereien des Personals ausgesetzt. Nach den Regularien der Stiftung dürfte der Betroffene keine Hilfe nach dem OEG beantragen, ohne seine Leistungsgewährung aus Mitteln der Stiftung zu gefährden. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einen Appell an den Lenkungsausschuss der Stiftung zu richten, die Regularien hinsichtlich des Prinzips "Vorrang der Leistungen des OEG vor Leistungen der Stiftung" zu ändern. Dadurch sollen in begründeten Fällen auch Leistungen nach dem OEG neben einem Leistungsbezug über die Stiftung Anerkennung und Hilfe möglich sein.

Besser wäre es zudem, wenn mit der anstehenden Reform des OEG ein dauerhafter, niederschwelliger Zugang der damaligen Kinder aus Kinderheimen, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie ermöglicht würde, wenn sie Leid und Unrecht erfahren haben.

Die Wirkung des "Fonds Heimerziehung" und der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" muss über den Zeitpunkt der jeweiligen Laufzeitbegrenzung hinausreichen. Es ist wichtig, dass in Kenntnis der Verkommenheit und Rücksichtslosigkeit von Betreuerinnen und Betreuern gegenüber anvertrauten Menschen in "Anstalten" sichergestellt wird, dass sich solche Vorgänge nicht wiederholen. Das Wächteramt des Staates und seiner Behörden wurde damals ungenügend ausgefüllt. In den Einrichtungen herrschten oft grauenvolle Zustände. Hier haben Menschen agiert, die ihre sexuellen und sadistischen Vorlieben

unter den Augen von Behörden und Kirchen gegenüber Kindern und Jugendlichen ausleben konnten. Diese Tatsachen müssen in Erinnerung bleiben und dokumentiert werden, damit sie eine stete Mahnung sind. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Fallakten der Auß Rheinland zu dokumentarischen Zwecken intern aufzuarbeiten mit dem Ziel einer späteren wissenschaftlichen Untersuchung. Dies ist auch im Interesse der Menschen, deren Aufbegehren und deren Wut zur Einrichtung des "Runden Tisches Heimerziehung" und der darauffolgenden Gründung des "Fonds Heimerziehung" und der "Stiftung Anerkennung und Hilfe" führten.

In Gesprächen mit dem MKFFI wurde besprochen, die Beratung für ehemalige Heimkinder aus Jugendhilfeeinrichtungen weiterzuführen. Anerkennungsleistungen für erlittenes Leid und Unrecht können aber nicht mehr vereinbart werden. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine dauerhafte Gewährung dieser Leistungen für die Zielgruppen von Stiftung und Fonds.

Zahlen und Fakten zum "Fonds Heimerziehung"

Die Anlauf- und Beratungsstelle des LVR nahm mit Beginn der Laufzeit des Fonds Heimerziehung West am 01.01.2012 die Arbeit auf.

Der Anmeldezeitraum für Betroffene begann mit Beginn der Laufzeit des Fonds Heimerziehung West und endete regulär am 31.12.2014. In 2015 war es im Rahmen einer Härtefallregelung möglich, Betroffene in die Anmeldeliste nachträglich aufzunehmen.

01.01.2012 - 31.12.2018	Laufzeit des Fonds Heimerziehung West
01.01.2012 – 31.12.2014	Anmeldezeitraum für Betroffene beim Fonds
	Heimerziehung West
01.01.2015 - 31.12.2015	Anmeldezeitraum Härtefallregelung für Betroffene
	beim Fonds Heimerziehung West
01.01.2012 - 31.12.2018	Bearbeitungszeitraum für die Aufgaben des Fonds
	Heimerziehung West

Meldungen gesamt: 2.781 (1.247 Frauen, 1.534 Männer)

Hier unzuständig oder Fehlmeldungen: 767

Persönliche Erstberatung: 2014 (davon 1861 hier in der AuB, 153 aufsuchend) Persönliche Folgeberatung: 505 (davon 482 hier in der AuB, 23 aufsuchend)

Leistungsvereinbarungen auf der Grundlage von Leid- und Unrechtserfahrung während der Heimunterbringung: 1842 Betroffene

der neimunterbringung. 1642 betronene

Volumen: 17.053.053,87 Euro

Zusätzliche Leistungen als Rentenersatz: 888 Betroffene

Volumen: 6.402.900,00 Euro

Einige Betroffene wurden beraten, verzichteten aber auf Leistungen.

Darüber hinaus wurde in ungezählten Telefonaten auch durch die Verwaltungsangestellten mit den Betroffenen Fragen zur Abrechnung der Leistungen geklärt.

1880 heute im Rheinland lebende Menschen haben gegenüber der AuB glaubhaft gemacht, dass ihnen im Fondszeitraum Leid und Unrecht in Form von physischer und psychischer Gewalt während der Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe zugefügt wurde.

In Vertretung

Bahr-Hedemann